



# NR. 1051

07.09.2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 16. Juli 2020  
Seiten 3 - 4
2. Geschäftsordnung des Beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 29. April 2016 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 16. Juli 2020  
Seiten 5 - 8

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Beschließenden Ausschusses Mechatronik**

Vom 16. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 5 der Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 7. Juni 2016, die zuletzt am 4. Januar 2018 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 952) sowie des § 7 Abs. 5 der Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 14. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1018) erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung des beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 29. April 2016, die zuletzt am 19. Januar 2017 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 927), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird eingefügt:

#### **„§ 7 Umlaufverfahren**

- (1) Der Beschließende Ausschuss Mechatronik kann schriftliche Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied widerspricht; die Beschlussfassung ist in elektronischer oder elektronisch gestützter Form möglich. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Die Verbindung der Zustimmung zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.
- (3) Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.“

2. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden zu den §§ 8 bis 10.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des beschließenden Ausschusses Mechatronik vom 1. September 2020 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 7. September 2020  
Der Ausschussvorsitzende

gez. *Bergmann*

(Prof. Dr. Arno Bergmann)

## **Geschäftsordnung des Beschließenden Ausschusses Mechatronik**

Vom 29. April 2016

**- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 16. Juli 2020 -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie aufgrund des § 4 Abs. 5 der Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 4. März 2015 (AB Nr. 837) und des § 5 Abs. 5 der Ordnung des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau vom 23. November 2015 (AB Nr. 868) gibt sich der beschließende Ausschuss Mechatronik folgende Geschäftsordnung:

### **Inhalt:**

- § 1      Zuständigkeit
- § 2      Vorsitz
- § 3      Sitzungen
- § 4      Einladung und Tagesordnung
- § 5      Beschlussfähigkeit
- § 6      Beschlussfassung
- § 7      Umlaufverfahren
- § 8      Protokoll
- § 9      Handhabung der Geschäftsordnung
- § 10     In-Kraft-Treten

## **§ 1 Zuständigkeit**

Dem beschließenden Ausschuss obliegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten der Mechatronik-Studiengänge am Standort Bochum, für die nicht die Zuständigkeit einer Dekanin oder eines Dekans, des Prüfungsausschusses oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

## **§ 2 Vorsitz**

(1) Alle Mitglieder des Ausschusses wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt geheim; absolute Mehrheit ist erforderlich. Für alle eventuellen weiteren Wahlgänge reicht eine einfache Mehrheit.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) Sitzungen des Ausschusses finden während der Vorlesungszeit regelmäßig statt, außerhalb der Vorlesungszeit nach Bedarf. Über den Turnus der Sitzungen befindet der Ausschuss.

(2) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Sitzungsleitung kann auf andere Ausschussmitglieder übertragen werden.

## **§ 4 Einladung und Tagesordnung**

(1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt auf elektronischen Weg (E-Mail) mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin mit Bekanntgabe eines Vorschlages der Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen an alle Ausschussmitglieder sowie nachrichtlich an die Dekaninnen oder Dekane der an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche.

(2) Wünsche zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung eingebracht werden. Ergänzungen der Tagesordnung können aber auch zu Beginn der Sitzung noch erfolgen.

(3) Die anwesenden Ausschussmitglieder entscheiden zu Beginn der Sitzung mehrheitlich über die Genehmigung der Tagesordnung bzw. über Ergänzungswünsche.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

## **§ 6 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(2) Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung festgelegt. Besteht keine Einigkeit über die Formulierung des Beschlusses, wird über die unterschiedlichen Formulierungen eines Beschlussvorschlags als eigenständige Beschlüsse abgestimmt.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Ein überstimmtes Ausschussmitglied kann außerdem verlangen, dass dem Beschluss ein Sondervotum beigelegt wird. Das Sondervotum muss bis spätestens zum Ende der Sitzung angemeldet und mit Begründung innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll festzuhalten.

### **§ 7 Umlaufverfahren**

(1) Der Beschließende Ausschuss Mechatronik kann schriftliche Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied widerspricht; die Beschlussfassung ist in elektronischer oder elektronisch gestützter Form möglich. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung der Zustimmung zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 8 Protokoll**

(1) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnis- bzw. Beschlussprotokolle gefertigt.

(2) Beanstandungen des Protokolls sind in der jeweiligen nächsten Sitzung möglich. Änderungen des Protokolls werden durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder bestimmt.

(3) Ein Ausschussmitglied, das bei der Änderung des Protokolls überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.

(4) Protokolle werden nach der schriftlichen Fertigung den Dekaninnen oder Dekanen der an den Mechatronik-Studiengängen beteiligten Fachbereiche sowie dem Präsidium zur Kenntnis übermittelt.

### **§ 9 Handhabung der Geschäftsordnung**

(1) Will der Ausschuss in begründeten Einzelfällen von dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf dies der Zustimmung aller anwesenden Ausschussmitglieder.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der absoluten Mehrheit aller Ausschussmitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.